

Mensch+Recht

Nr. 26

Dezember 1987

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO. Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 828 508 mine ch. Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71. Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn. Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Beispielgebend vorausdenken!

Europa verändert zunehmend sein Gesicht

Nur wenige europäische Fernsehanstalten zeigten anlässlich des Gipfeltreffens zwischen Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow in Washington jene Passanten in der amerikanischen Hauptstadt, die sich über das spontane «Bad in der Menge», das Gorbatschow zum Schrecken der Sicherheitsleute nahm, äusserten. Eine Amerikanerin meinte, «dieser Kerl ist ein Genie in Public Relations». Doch - und auch das zeigten nur wenige Sender -, Gorbatschow wusste auch hart zu diskutieren, wo man ihn gefordert hat. Er zeigte anlässlich einer solch harten Diskussion, dass er sowohl die eigene als auch die übrige Welt durchaus richtig einzuschätzen weiss.

In diesem Dialog zwischen West und Ost wird häufig der pauschale Begriff der «Menschenrechte» erwähnt.

Dieser Begriff, als *Schlagwort* verwendet, verwehelt mehr, als er klärt. Meist wird er vom Westen her *statisch* verstanden, gewissermassen aus einem Augenblicks-Vergleich zwischen den beiden Systemen heraus. Verloren geht dabei die *historische* Dimension.

Vergessen wird dabei, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte etwa in Westeuropa ganz andere waren, als sie es etwa in der Sowjetunion oder in China sind: Jene riesigen Gebiete, die teilweise bis weit in dieses Jahrhundert hinein *feudal* geprägte Herrschaftssysteme kannten und erst hinwegfegen mussten, litten früher immer wieder unter gewaltigen Hungersnöten. Sie sind mittlerweile verschwunden, obwohl ungeheure Kriegsschäden beseitigt werden mussten, und obwohl die Bevölkerungszahlen stark angestiegen sind.

Erst auf diesem wirtschaftlichen Niveau erhält die Forderung nach Aus-

weitung der Menschenrechte wirklichen Sinn. Vorher hätte sie höchstens Privilegierung *einiger weniger* bedeutet. Was etwa brächte eine innerstaatliche Freizügigkeit den Menschen an Vorteilen, wenn dadurch ein Run auf dafür nicht vorbereitete Städte und damit die Bildung eigentlicher Slumbereiche verursacht würde?

Der Mittelstrecken-Raketenvertrag zwischen Washington und Moskau kann ein Anfang auf diesem Wege sein, der das Gesicht Europas zu seinem Vorteil *verändern* wird. Erstaunlich ist allerdings, dass bislang kein westeuropäischer Politiker eine Initiative ergriffen hat, um den Weg der osteuropäischen Völker und Staaten zu einem *ungeteilten Europa* langsam freizumachen. Zwar gibt es seit dem 1. August 1975 die gemeinsame Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Doch wo bleiben beispielsweise Einladungen und Bemühungen des Europarates, welche den osteuropäischen Staaten den *Weg nach Strassburg* weisen?

Wir müssen hier beispielgebend vorausdenken und die Tore weit öffnen. Einerseits, indem wir kundtun, dass künftig in ganz Europa die Grenzen ihre Bedeutung mehr und mehr verlieren werden, andererseits, indem wir in unserem ureigensten Herrschaftsgebiet, in unseren eigenen engen Gemerkungen Einfluss und Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und damit Kritik an uns selbst immer selbstverständlicher *anerkennen, hinnehmen* und *wünschen*.

Unterlassen wir beides, könnten wir eines zwar heute noch eher fern, aber dennoch denkbaren Tages erstaunt vor der Tatsache stehen, dass osteuropäische Staaten Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention werden wollen.

Zum Geleit

Volksrechte

Der Eidgenössische Abstimmungssonntag vom 6. Dezember hat für viele Leute eine *Ueberraschung* mit sich gebracht: Mit der Annahme der Volksinitiative zum Schutze der Moore, also der «Rothenthurm»-Initiative, haben Politiker, Journalisten und andere Leute, die das Gras wachsen hören wollen, nicht gerechnet.

Den Leuten vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) hat der Volksentscheid anfänglich gar die *Sprache verschlagen*: Am Tage nach der Abstimmung wollte niemand im EMD noch irgend etwas zum Ausgang der Abstimmung sagen. Ein Zeichen dafür, dass das EMD diesen Fall nicht vorausgeplant hat.

Der Entscheid von Volk und Ständen kann heilsam sein, wenn die Vorgänge und die Kampagne um das Waffenplatzprojekt und die Initiative sorgfältig analysiert werden.

Da ist einerseits das EMD-Projekt: Vom Bundesgericht wurde ihm bescheinigt, dass es *ungenügend abgeklärt* ist. Weder gibt es Lärmprognosen noch Lärmzonenpläne; ausreichende schriftliche Unterlagen über die behauptete Sicherheit beim Schiessen konnte das Bundesgericht nirgends finden; und selbst dem Parlament ist *unterschlagen* worden, dass die Kasernengebäude auf nicht weniger als etwa 1'000 Betonpfähle, die bis zu zehn Stockwerke tief in den Sumpf eingelassen werden sollten, abgestützt würden. Ein Quadratmeterpreis für den so armierten Sumpfboden unter der Kaserne ist nie genannt worden. Schlicht «*dürftig*» nannte das Bundesgericht das Dossier des EMD.

Da war andererseits die Propaganda der Geger. «Trumpf Buur», Ernst Cincera und weitere Patrioten ähnlichen Zuschnitts wurden nicht müde, zu betonen, hinter der «Rothenthurm»-Initiative stünden *rot-grüne Armeegegner*. Nicht allein dies: Auch das Plakatsujet übernahmen die Gegner von den Befürwortern - mit einer bewusst irreführenden Propaganda. Dumme Plauderer auf Zeitungsredaktionen und uninformierte Parlamentarier beteten in Artikeln gedankenlos nach, was das EMD an haltlosen Argumenten ohne jeden Beweis vorgebracht hatte. Nur gelegentlich eine Zeitung in der Westschweiz wies auf die *Fragwürdigkeit* der EMD-Planung hin, die vom Bundesgericht so herb gezeisselt worden war.

Und da steht nun ein Volk, das von diesem Recht den richtigen Gebrauch gemacht hat, den demagogischen Sprüchen der Parteibonzen und ihrer Adlaten zum Trotz. Es erfüllt mit Stolz, zu diesem Volke zu gehören! ●

Die meisten und besten Beschwerden

Prof. Dr. Daniel Thürer von der Universität Zürich berichtete im November vor dem Zürcher Juristenverein über den Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf das schweizerische Recht. Dabei machte er einige interessante statistische Angaben:

Pro Kopf-Rekord der Schweiz

Aus der Schweiz gehen bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg *pro Kopf* der Bevölkerung am meisten Beschwerden wegen Verletzung der EMRK ein. Von der Menschenrechtskommission werden im europäischen Durchschnitt jeweils nur etwas mehr als drei Prozent dieser Beschwerden für zulässig erklärt und erst dann eingehend geprüft; bei den schweizerischen Beschwerden jedoch sind es über sieben Prozent! Mit anderen Worten: Aus der kleinen Schweiz kommen - verhältnismässig - die meisten und besten Beschwerden.

Zwei Drittel sofort abgelehnt

Aus der vom Europarat im Herbst 1987 vorgelegten EMRK-Statistik («Bilan de la Convention européenne des Droits de l'Homme / Note périodique sur les résultats concrets obtenus dans le cadre de la Convention / Supplément 1985») ist zu entnehmen, dass seit dem Inkrafttreten der Konvention im Jahre 1955 bis Ende 1985 weit über 31'000 Beschwerden eingegangen sind, von denen etwa ein Drittel, nämlich 11'891, registriert worden sind.

Zwei Drittel der Beschwerden wurden gar nicht registriert, weil sie von vornherein unzulässig waren und die Beschwerdeführer nach entsprechender Belehrung nicht auf Registrierung beharrten. 9'711 Beschwerden (81,7 % der registrierten Beschwerden) wurden schliesslich kurz nach ihrer Registrierung für unzulässig erklärt.

Die Staaten sehen nur eine von acht

Nur 1'437 Beschwerden (12 %) wurden in den 31 Jahren überhaupt an die jeweils beklagte Regierung gestellt. Anschliessend wurden nach Vorliegen der Antwort der Regierung weitere 987 Beschwerden (8,3 %) für unzulässig und nur 450 (3,78 %) für zulässig erklärt.

Schweiz mit dreifachem Gewicht

Gegen die Schweiz wurden von Anfang 1975 bis Ende 1985 22 Beschwerden für zulässig erklärt; das sind 4,8 % sämtlicher für zulässig erklärten Be-

schwerden seit 1955 oder 6,8 % aller seit 1975 für zulässig erklärten Beschwerden. Bevölkerungsmässig liegt der Anteil der Schweiz im Verhältnis zu den insgesamt 21 Staaten des Europarates unter zwei Prozent. Beschwerdemässig hat sie somit in Strassburg dreifaches Gewicht.

Arbeit der SGEMKO wirkt

Diese statistische Auffälligkeit der Schweiz geht nicht zuletzt auf die Aufklärungsarbeit der SGEMKO zurück: Kein anderes Volk in Europa wird so breit über seine Rechte und die Beschwerdemöglichkeiten, welche in der EMRK verbrieft sind, informiert.

Ein zweiter Grund liegt sodann darin, dass viele Richter in der Schweiz sich nicht gerne mit der EMRK beschäftigen, weil sie noch *relativ neu* ist. Das führt dazu, dass immer noch ver-

hältnismässig häufig Entscheidungen von Gerichten - auch des Bundesgerichtes - im Widerspruch zur EMRK stehen. Ist dieser Widerspruch offensichtlich, hat ein Beschwerdeführer in Strassburg verhältnismässig leichtes Spiel. Das müsste nicht sein. Aber dazu müssten Richter an unteren, mittleren und höchsten Gerichten etwas mehr für ihre Weiterbildung auf diesem faszinierenden Rechtsgebiete tun.

Immer noch Rechtsverzögerung

Der dritte Grund liegt bei der Bundesversammlung: Da sie dem Bundesgericht nach wie vor genügend Richter und ausreichendes Personal verweigert, haben insbesondere gegen die Schweiz gerichtete Rechtsverzögerungsbeschwerden in Strassburg gute Aussicht auf Erfolg. Je öfter die Schweiz deswegen verurteilt wird, desto grösser wird der Druck auf das Parlament, dafür zu sorgen, dass das Bundesgericht wieder innerhalb normaler Fristen funktionieren kann. ●

Neuerliche Verurteilung der Schweiz durch den Strassburger Gerichtshof

Unzulässiges Eheverbot aufgehoben

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 18. Dezember 1987 in einer in Paris durchgeführten Verhandlung sein Urteil im Fall *F. gegen die Schweiz* verkündet, welches das in Artikel 150 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehene richterliche Wiederverheiratsverbot wegen *verschuldeter* Ehescheidung als Verletzung von Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bezeichnet. Dem Beschwerdeführer wurde eine Entschädigung von 14'000 Franken zu Gunsten der Schweiz zugesprochen. Es ist das vierte Mal seit 1974, dass der *Gerichtshof* die Schweiz verurteilt hat.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: F. war von seiner ersten Frau geschieden worden. Im Januar 1983 lernte er seine zweite Frau kennen. Einen Monat später heiratete er sie, doch schon *zwei Wochen* nach dieser Eheschliessung reichte er die Scheidungsklage ein, weil er die Beziehungen zu seiner ersten Frau wieder aufgenommen hatte. Im Oktober 1983 wurde die zweite Ehe dann aufgrund der Widerklage der zweiten Frau geschieden; die alleinige Schuld an der Scheidung wurde dem Manne angelastet, dessen eigene Klage abgewiesen wurde. Das Gericht auferlegte ihm mit dem Urteil eine Wartefrist von drei Jahren für den Abschluss einer weiteren Ehe. Die *Anfechtung* dieser Wartefrist brachte ihm weder vor dem Kantonsgericht der Waadt noch vor dem Bundesgericht Erfolg, obschon er

vor beiden Instanzen darauf hingewiesen hatte, dass eine solche Wartefrist Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze, welcher das *Recht auf Ehe* garantiert.

Schweizerische Besonderheit

Es stellte sich heraus, dass die sogenannte «Straf-Wartefrist» für das Eingehen einer neuen Ehe eine Besonderheit der Schweiz ist: *kein anderer* Europarats-Staat kennt zur Zeit eine solche Einrichtung. Aehnliche Bestimmungen sind in der Bundesrepublik Deutschland 1976, in Oesterreich 1983 aufgehoben worden.

Artikel 12 der EMRK

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäss den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Bereits die *Europäische Menschenrechtskommission*, die den Fall in erster Instanz zu untersuchen hatte, kam in ihrem Bericht vom 14. Juli 1986 mit 10 gegen 7 Stimmen zum Ergebnis, dass diese Wartefrist die EMRK verletze. Ein solches Wiederverheiratsverbot gehöre nicht zu den allgemein anerkannten Regeln über die Ausübung des Eheschliessungsrechtes

Jedermann darf Unterschriften sammeln

Der Stadtrat von Zürich hat eine neue Niederlage einstecken müssen: Er ist vom Zürcher Regierungsrat nachträglich noch schwer gerüffelt worden, weil er auf Druck von Leuten aus der «Nationalen Aktion» versucht hatte, das Recht zum Sammeln von Unterschriften auf dem Gebiet der Stadt Zürich auf Personen einzuschränken, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind - eine Massnahme, die er dann unter dem Druck der öffentlichen Meinung zurückgenommen hat (siehe auch M+R Nr. 22). Jetzt muss die Stadt den 22 Beschwerdeführern, die sich mit einem Rekurs gegen diese Anordnung gewandt hatten, Prozessentschädigungen von 3'600 Franken zahlen.

Der Regierungsrat von Zürich hat es dem Stadtrat *deutsch und deutlich* gegeben: Er habe «offensichtlich unverhältnismässig» gehandelt, als er den Versuch unternommen habe, alle Personen, die auf dem Gebiet der Stadt Unterschriften sammeln wollen, die aber in der Stadt nicht stimmberechtigt sind, an der Ausübung ihres Volksrechtes zu hindern.

Anfällig auf NA-Argumente

Die seltsamen Demokraten in den Reihen der «Nationalen Aktion» hatten sich vor allem auch darüber aufgehalten, dass sich *Ausländer* am Sammeln von Unterschriften beteiligt hatten. Ob der Stadtrat von Zürich zum Erlass einer solchen Vorschrift überhaupt zuständig war, liess der Regierungsrat offen. Er untersuchte also gar nicht, ob es genügend Gründe für die Anordnung gegeben hat. Doch dann kommt es knüppeldick: «...jedenfalls müssen die Vorschriften mit ihren schwerwiegenden Folgen als *unverhältnismässig* bezeichnet werden. Die angeführte Begründung vermag den *schwerwiegenden* Eingriff ins *Verfassungsrecht* der Betroffenen in keiner Weise zu rechtfertigen.»

Damit ist das Schlusskapitel zu einer der beschämendsten Handlungen des Stadtrates von Zürich geschrieben worden. Der Regierungsrat ist zu sei-

und es lasse sich auch kein dringendes soziales Bedürfnis feststellen, welches eine solche Bestimmung erforderlich mache.

Diese Auffassung hat nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt. Damit kann die Schweiz den Artikel 150 bei nächster Gelegenheit aus dem Zivilgesetzbuch streichen; er wird schon heute von keinem schweizerischen Richter mehr angewandt werden dürfen.

ner festen Haltung zu *beglückwünschen*; man kann nur hoffen, dass der Stadtrat von Zürich für die Zukunft die nötigen *Lehren* aus diesem Falle zieht. Diese sind eigentlich recht einfach: Man soll die *Verfassung* kennen und hochhalten, dann hängt man seinen Mantel nicht in jedes Lüftchen, das von einer politisch nicht gerade vertrauenerweckenden Ecke bläst.

Sammeln darf jede und jeder

Verfassung und Gesetze regeln die Volksrechte, also das Recht, mit einer Initiative einen Vorschlag zu machen oder mit einem Referendum eine Volksabstimmung über einen Parlamentsbeschluss zu verlangen. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen schreibt vor, wer zum *Sammeln* von Unterschriften berechtigt ist. Das Gesetz bestimmt lediglich, dass die Personen, welche solche Begehren *unterzeichnen*, stimmberechtigt sein müssen.

Was der Stadtrat von Zürich einführen wollte, war die Schaffung eines *Privilegs* für Stimmberechtigte, die in der Stadt wohnen. Nur sie hätten seiner Meinung nach berechtigt sein dürfen, Unterschriften nicht nur zu geben, sondern auch zu sammeln. Ein flüchtiger Blick auf den Wortlaut von Artikel 4 der Bundesverfassung - des berühmten «Gleichheitsartikels» - hätte eigentlich genügt. Da heisst es doch: «Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine *Vorrechte des Orts*, der Geburt, der Familien oder Personen.»

Das Gesetz verbietet es auch, einem Stimmberechtigten etwas zu bezahlen

oder ihm sonst einen Vorteil zu verschaffen, wenn er ein Volksbegehren oder ein Referendum *unterschreibt*.

Geld fürs Sammeln

Nicht verboten ist allerdings, *Unterschriftensammler* für ihre Tätigkeit zu bezahlen. Das ist auch richtig so: Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert. Und in einer Zeit, in welcher immer weniger Bürgerinnen und Bürger bereit sind, sich *persönlich* für politische Ziele zu engagieren, muss es zwangsläufig dazu kommen, dass das Sammeln von Unterschriften zu einer *kostspieligen* Tätigkeit wird: Entweder muss man versuchen, die Unterschriften mit Hilfe von Zeitungsinseraten oder Direktwerbung im Postversand zusammenzutragen, oder aber man stützt sich auf Mitarbeiter, die bereit sind, von Haus zu Haus oder auf der Strasse gegen Entgelt zu sammeln. Beide Methoden benötigen einen Einsatz von Mitteln; da man erfahrungsgemäss weiss, dass das Sammeln von Unterschriften heute pro Unterschrift auf die eine oder andere Art zwischen einem und zwei Franken kostet, erscheint es wohl sinnvoller, bezahlte Sammler einzusetzen, anstatt mit einem grossen Papier-, Druck- und Versandaufwand mit entsprechenden Streuverlusten auch noch die *Umwelt* zu belasten.

Wo Politiker Initiativkomitees einsetzen, weil sie bezahlte Unterschriftensammler eingesetzt haben, ist solchen Politikern gegenüber ein gesundes Misstrauen durchaus am Platz: Es geht ihnen meist nicht um das Volksrecht, sondern sie möchten den unbequemen Vorstoss und seine Urheber einfach *anschwärzen*, damit sie sich im Abstimmungskampf dann umso weniger mit dessen *Inhalt* auseinandersetzen brauchen.

Fragwürdige Bestimmungen über Telefon-«Export»modelle

Vermutlich rechtswidrige Verordnung

Vom 1. Januar 1988 an verschwindet das *PTT-Monopol* für Telefonapparate. Man kann dann Telefonapparate nicht mehr nur bei der PTT *mieten*, man kann sie dann auch bei der PTT oder in Läden *kaufen*. Allerdings will die PTT nur solche Apparate für den Anschluss an die Steckdose zulassen, die von ihr *geprüft* worden sind.

Nun werden seit Jahren in der Schweiz Telefonapparate verkauft, und zehntausende von privaten Apparaten sind denn auch vom Publikum gekauft worden. Diese Verkäufe finden unter dem Stichwort «*Nur für Export*» statt; aber kaum je wird ein solcher Apparat auch wirklich exportiert. Er wird meistens - bisher illegal - an das PTT-Telefonnetz angeschlos-

sen, und meistens funktioniert er auch zur Zufriedenheit seines Besitzers.

Im Hinblick auf diese sogenannte «*Liberalisierung*» des Telefonmarktes hin hat der Bundesrat am 9. Juni 1987 die Telefonordnung geändert. Er hat in Artikel 4c Absatz 2 vorgeschrieben: «Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) kann verlangen, dass die Ausfuhr solcher Apparate nachgewiesen wird. Es regelt die Modalitäten des Exportnachweises.»

Daraufhin hat das Departement am 19. Oktober eine «Verordnung über den Exportnachweis nicht genehmigter Sprechapparate» erlassen. Darin heisst es in Artikel 1, wer einen nicht genehmigten Sprechapparat erwerben,

müsse dem Verkäufer gegenüber *schriftlich bestätigen*, dass er den Apparat nicht an das Telefonnetz der PTT-Betriebe anschliessen werde; hat er den Apparat zur Ausfuhr oder zum Weiterverkauf erworben, muss er dem

Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Verkäufer überdies innert sechs Monaten eine entsprechende *Bescheinigung* zustellen. Für Verkäufer von nicht genehmigten Telefonapparaten verlangt Artikel 2, sie müssten ein *Apparate-* und ein *Käuferbuch* führen und darin die Apparate und Käufer *notieren*. Dem Verkäufer vom Käufer zugestellte Ausfuhr- und Veräusserungsbescheinigungen muss der Verkäufer drei Jahre lang *aufbewahren*; die PTT-Betriebe können *jederzeit unangemeldet* in das Apparate- und Käuferbuch sowie in die gesammelten

Ausfuhr- und Veräusserungsbescheinigungen Einsicht nehmen und diese *überprüfen*.

Hinzu kommt, dass die Prüfungsbeurteilungen der PTT mit der Garantie von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in *Konflikt* kommen können: Diese Bestimmung garantiert den Anspruch auf *Achtung*

Hinzu kommt, dass die Prüfungsbeurteilungen der PTT mit der Garantie von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in *Konflikt* kommen können: Diese Bestimmung garantiert den Anspruch auf *Achtung*

des Privat- und Familienlebens, *der Wohnung* und des Briefverkehrs. In dieses Recht darf nur eingegriffen werden, wenn wesentliche Interessen der staatlichen Gemeinschaft auf dem Spiele stehen. Das kann mit Fug für die Abwehr von Exportmodellen bei Telefonapparaten nicht behauptet werden. Deshalb muss hier die PTT das *Hausrecht* achten.

Nungibt es allerdings keine Möglichkeit, diese Verordnungen des Bundesrates und des EVED gewissermassen im vornherein beim Bundesgericht anzufechten. Erst wenn ein Anwendungsfall vorliegt, kann der Betroffene sich dagegen zur Wehr setzen. Ein Beispiel mehr dafür, wie dringend es wäre, dass auch bei Verordnungen des Bundes endlich eine *vorbeugende gerichtliche Kontrolle* eingeführt wird. ●

Sind Sie verheiratet? Dann bitte aufmerksam lesen!

Letzte Frist am 31. Dezember 1987

Am 1. Januar 1988 tritt das *neue Ehe-recht* in Kraft. Damit verändert sich vieles im Verhältnis zwischen Ehegatten.

Ohne Ehevertrag

Wer bisher *keinen* Ehevertrag abgeschlossen hat, steht bis zum 31. Dezember 1987 unter dem Güterstand der *Güterverbindung*. Das bedeutete bisher, dass bei der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung das im Laufe der Ehe hinzuverdiente eheliche Vermögen (*Vorschlag*) zu zwei Dritteln an den Mann und zu nur einem Drittel an die Frau fiel.

Ab 1. Januar 1988 wird die *Errungenschaftsbeteiligung* ordentlicher Güterstand. Er bringt die Gleichberechtigung beider Ehepartner bei der Auflösung der Ehe, und zwar normalerweise für die ganze Dauer der Ehe.

Wer allerdings - etwa als verheirateter Mann - die Vorteile des bisherigen Güterstandes wenigstens bis Ende 1987 auch bei einer späteren Auflösung der Ehe geniessen will, muss dafür sorgen, dass für ihn die *Ausnahmeregelung* gilt. Er kann das, indem er dem Ehepartner bis zum 31. Dezember 1987 mit eingeschriebenem Brief mitteilt, dass der bisherige Güterstand der Güterverbindung nach den Vorschriften des *bisherigen* Rechts aufgelöst werden soll. Wichtig: Der Brief muss spätestens am 31. Dezember 1987 beim Ehepartner *eintreffen*; er sollte also rechtzeitig *vorher* speditiert werden. Die Postquittung ist sorgfältig aufzubewahren; noch besser ist, wenn der Brief eingeschrieben und mit *Rückschein* aufgegeben wird.

Das hat dann zur Folge, dass bei einer späteren Auflösung der Ehe das

bis Ende 1987 hinzuverdiente eheliche Vermögen nach den alten, und erst ab 1988 nach den neuen Regeln des Ehe-rechts aufgeteilt wird.

Mit Ehevertrag

Wer hingegen einen Ehevertrag abgeschlossen hat, in dem eine *abgeänderte Güterverbindung* vereinbart worden ist, muss wissen, dass die Bestimmungen des Ehevertrages *weiter gelten*, sofern die beiden Eheleute nicht bis zum 31. Dezember 1988 - also noch während eines Jahres - gegenüber dem Güterrechtsregisteramt ihres Kantons *gemeinsam schriftlich* erklären, dass sie sich unter die Errungenschaftsbeteiligung stellen wollen.

In Zweifelsfällen erkundige man sich rechtzeitig bei seinem Rechtsanwalt oder Notar; am besten gleich nach Neujahr, damit genügend Zeit bleibt, um die Sache bis zum Fristablauf Ende 1988 richtig zu regeln. ●

MENSCH+RECHT
wünscht allen Leserinnen und Lesern
Gesundheit, Glück
und Wohlergehen
und ein gesegnetes
neues Jahr!
